

¹Satzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund der § 1 Abs. 4 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.4.1981 (GVBl. I S 137) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24.7.1972 (GVBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.1.1980 (GVBl. I S. 74), in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. I 1978, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.1986 (GVBl. I S. 102) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 24.4.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Bauaufsichtsgebühren

(1) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen des Magistrats als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren gemäß dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für Amtshandlungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, für die das Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung keine Gebühr vorsieht, und für Auslagen, für die § 3 dieser Satzung keine besondere Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses zum Hess. Verwaltungskostengesetz und des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22.1.1976 (GVBl. I S. 33) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Berechnung der Gebühr

(1) Die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (DIN 277) mit den statistisch für das Land Hessen ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten je cbm umbauten Raumes. Der Minister des Inneren gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten jährlich im Staatsanzeiger bekannt. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes vorzulegen. Die im Bauantrag angegebene Rohbausumme ist anzusetzen, wenn sich dabei eine höhere Gebühr ergibt.

(2) Soweit die Herstellungssumme der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist, ist von den im Bauantrag angegebenen Herstellungskosten auszugehen, sofern diese als realistisch anzusehen sind. Im übrigen werden die Herstellungskosten durch die Bauaufsichtsbehörde überschlägig ermittelt.

¹ Öffentliche Bekanntmachung: FR, TK und TZ am 29.08.1986

(3) Soweit der Verkehrswert der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist, ist der von dem Gutachterausschuss bei der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe ermittelte Verkehrswert maßgebend.

§ 3 Auslagen

(1) Ist die statische Berechnung von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfsachverständigen für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis Ziff. 1000 die für die Inanspruchnahme des Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben.

(2) Werden Sachverständige hinzugezogen, so sind neben den Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis Ziff. 1000 und 2000 die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben.

(3) Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zum Zwecke der Bauüberwachung entstehen, sind durch die Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis Ziff. 1000 und 2000 abgegolten.

§ 4 Ermäßigung

(1) Werden bauliche Anlagen gleichen Typs gleichzeitig eingereicht und im örtlichen, sachlichen und personellen Zusammenhang genehmigt und errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis Ziff. 1010-1022 und 1040 für das zweite und jedes weitere Vorhaben auf die Hälfte.

(2) Wird ein genehmigtes Vorhaben nicht ausgeführt, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Bauscheines nur die anteiligen Gebühren von notwendigen Bauzustandsbesichtigungen in der Höhe von 10% der Genehmigungsgebühr erstattet. Eine evtl. gezahlte Befreiungsgebühr wird voll erstattet.

(3) Die Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis Ziff. 1011 ermäßigt sich auf die Hälfte bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den

gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes

Für die Veranlagung und Einziehung der Gebühren und Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen des Hess. Verwaltungskostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Richtlinien

Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien.

§ 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

In dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 18.2.1976 wird die Ziffer 6 „Bauaufsichtsgebühren“ aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 29. Juli 1986

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Assmann, Oberbürgermeister**

Genehmigt (einschließlich des Gebührenverzeichnisses) aufgrund von .§ 3 Abs. 1 HGO
i.V.m. § 1 Abs. 4 Hess. VwKostG.

Darmstadt, den 12. August 1986

**Der Regierungspräsident in Darmstadt
Im Auftrag Stecher**

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Gebührenverzeichnis

GRUNDGEBÜHREN

- | | | |
|------|--|-----------------------|
| 1010 | Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich ggf. erforderlicher einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlussabnahme als Bauzustandsbesichtigungen. | |
| 1011 | von Baumaßnahmen, soweit sie sich nicht auf bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung beziehen und von Kleingaragen für je angefangene DM 1.000,00 Rohbausumme mindestens | DM 15,00
DM 30,00 |
| | Die Gebühr verringert sich bei Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung) und zugehörigen baulichen Anlagen wie Garagen auf DM 12,00 je angefangene DM 1.000,00 Rohbausumme, sofern die Gesamtrohbaukosten DM 120.000,00 nicht übersteigen. | |
| 1012 | von Baumaßnahmen, die sich auf bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, wie Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieanlagen, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hochhäuser, Krankenanstalten, Schulen sowie Mittel- und Großgaragen beziehen, für je angefangene DM 1.000,00 Rohbausumme mindestens | DM 25,00
DM 30,00 |
| 1013 | für den Abbruch von baulichen Anlagen je 100 m umbauten Raum DM 10,00 mindestens | DM 30,00 |
| 1014 | für Einrichtungen von Lagerplätzen | DM 30,00 bis 1.000,00 |
| 1015 | Sind die Gebühren bei Baumaßnahmen sowohl nach Ziff. 1011 als auch nach Ziff. 1012 zu berechnen, ist die Berechnung anteilig nach dem umbauten Raum vorzunehmen. | |
| 1020 | Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich ggf. erforderlicher einmaliger | |

1021	Abnahme von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen sowie von Feuerrungsanlagen und Grundstückseinfriedungen für je angefangene DM 1.000,00 Herstellungssumme	DM 30,00
1022	von Anlagen der Außenwerbung für je angefangene DM 1.000,00 der Herstellungssumme	DM 50,00
1030	Ausführungsgenehmigungen	
1031	für je angefangene DM 1.000,00 Herstellungssumme	DM 30,00
1032	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	DM 10,00 bis 200,00
1040	Prüfung und Entscheidung über eine Bauanzeige	DM 30,00 bis 200,00
1050	Genehmigung für Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen und Genehmigungen von Nutzungen wie Lagerplätze, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind. Diese Gebühren sind auch dann anzusetzen, wenn sich sonst nach Ziff. 1010 eine geringere Gebühr ergeben würde.	DM 30,00 bis 1000,00
1060	Prüfung und Entscheidung über eine Bauvoranfrage	DM 30,00 bis 500,00
1070	Die Gebühren zu den Ziff. 1010-1060 erhöhen sich bei Nachträgen und Änderungen, die eine in wesentlichen Teilen erneute Prüfung erforderlich machen, um jeweils höchstens	das ½-fache der Gebühr zu den Ziff. 1010-1060
1080	Neben den Gebühren nach Ziff.1010-1040 für die Prüfung der statistischen Berechnung, soweit sie von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommen wird, ist die Gebührenhöhe nach der bauPrüfVO in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen	
1090	Prüfung und Genehmigung von Anträgen gem. § 3 der Baumschutzsatzung (Für eine Ablehnung wird keine Gebühr erhoben)	DM 30,00 bis 100,00
1101	Die Gebühr für Teilungsgenehmigungen wird nach dem Verkehrswert des zu teilenden Grundstückes berechnet. Die Gebühr beträgt je angefangene	

	DM 1.000,00 Verkehrswert mindestens höchstens	DM 1,00 DM 30,00 DM 500,00
1102	Versagung von Teilungen	½ der Gebühr
2000	SONDERGEBÜHREN	
2010	Nachträgliche Genehmigung oder Zustimmung bereits ausgeführter Vorhaben	das 2-fache der Gebühren zu Ziff. 1010-1050
2020	Für jede angeordnete Nachbesichtigung bei Geringfügigkeit kann auf diese Gebühr verzichtet werden.	DM 30,00 bis 300,00
2030	Ausstellung einer Teilbaugenehmigung. Ein Teil der Gebühr für die Baugenehmigung kann schon bei Erteilung der Teilbaugenehmigung erhoben werden.	DM 30,00 bis 500,00
2040	Ablehnung der Bearbeitung von Anträgen wie Bauantrag, Bauanzeige, Voranfrage, Abgeschlossenheitsbescheinigung oder Teilung wegen mangelhafter Unterlagen, oder wenn der Antrag vor Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgezogen wurde.	DM 30,00 bis 150,00
2050	Gebühren für sachliche Bearbeitung von Anträgen, die vor Abschluss der Bearbeitung zurückgezogen werden.	1/10 bis ¼ der Gebühr zu Ziff. 1010-1070
2060	Ablehnung von Anträgen auf Genehmigungen aus sachlichen Gründen	1/10 bis ½ der Gebühr zu Ziff. 1010-1032, 1050+1070
2070	Jede Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Ausführungsgenehmigung	1/5 der Gebühr zu Ziff. 1010-1050, mind. DM 30,00
2080	Jede Verlängerung eines Bauvorbescheides	das ½-fache der Gebühr zu Ziff. 1060, mind. DM 30,00
2091	Die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG, je abgeschlossene Einheit. Bei Wiederholungen abgeschlossener Einheiten, die im wesentlichen baugleich sind, ermäßigt sich die Gebühr ab der jeweils	DM 50,00

	4. Baugleichheit auf je	DM 20,00
2092	Jede zusätzliche Ausfertigung	¼ der Gebühr zu Ziff. 2091
2100	Eintragung von Baulasten in das Baulasten- verzeichnis	je Baulasttatbestand DM 100,00 bis 300,00
2110	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, wenn Baulasten bestehen, einschließlich Kosten einer Kopie	je Baulast DM 30,00
3000	BAUBEFREIUNGEN	
3010	Befreiungen nach baurechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften je Befreiungstatbestand	DM 30,00 bis 100.000,00